

Hebesatzsatzung

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Kirchenpingarten

vom 12. November 2015

Aufgrund § 25 Abs. 1 und 2 GrStG und § 16 Abs. 1 und 2 GewStG i.V.m. Art. 22 und 23 der Gemeindeordnung und Art. 18 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kirchenpingarten folgende Hebesatzsatzung

§ 1 Erhebungsgrundsätze

Die Gemeinde Kirchenpingarten erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgelegt:

- 1. Für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 370 v. H.
 - b) für die bebauten und unbebauten Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v. H.
- 2. Für die Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2016 in Kraft.

Kirchenpingarten, 12. November 2015

Klaus Wagner
Erster Bürgermeister
Gemeinde Kirchenpingarten